



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

WSW mobil GmbH
42271 Wuppertal

Datum: 08.08.2018

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
25.18-03.17.03.01
bei Antwort bitte angeben

Herr Jack
Zimmer: 2084
Telefon:
0211 475-3124
Telefax:
0211 475-5953
olaf.jack@
brd.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen ergeht nachstehender

B e s c h e i d

gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen).

- I. Den Bescheid vom 12.12.2016 (Fahrzeug 1401) und die in diesem Zusammenhang aufgrund von Konformitätsbescheinigungen erlassenen Folgebescheide, laut unten angeführter Tabelle, widerrufe ich in vollem Umfang mit Wirkung für die Zukunft.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Fahrzeugnummer	Bescheid vom	Aktenzeichen
1402	15.12.2016	25.18-03.17.03.02
1403	13.12.2016	25.18-03.17.03.02
1404	13.12.2016	25.18-03.17.03.02
1405	15.12.2016	25.18-03.17.03.02
1406	13.01.2017	25.18-03.17.03.02
1407	30.01.2017	25.18-03.17.03.02
1408	13.02.2017	25.18-03.17.03.02
1409	07.03.2017	25.18-03.17.03.02
1410	22.03.2017	25.18-03.17.03.02
1411	18.04.2017	25.18-03.17.03.02



II. Begründung:

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Mit den vorgenannten Bescheiden wurde Ihnen der Einsatz der Fahrzeuge in Ihrem Streckennetz gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 62 alte Fassung (a.F.) der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) genehmigt. Die Abnahmen/Inbetriebnahmen erfolgten unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Mängel auftreten, die die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigen können. Dies galt insbesondere bei Bekanntwerden schwerwiegender, konstruktiv bedingter Mängel, die auf keinem durchschnittlichen Verschleiß beruhen und nicht durch nachträgliche Maßnahmen hätten behoben werden können.

Gemäß § 2 Abs.1 BOStrab (a.F.) müssen Betriebsanlagen und Fahrzeuge so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn Betriebsanlagen und Fahrzeuge nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach den von der Technischen Aufsichtsbehörde und von der Genehmigungsbehörde getroffenen Anordnungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und betrieben werden.

Am 19.05.2017 um 17:15 Uhr ist es in Ihrem Streckennetz zu einem Schadensereignis mit dem Fahrzeug Nr. 1410 gekommen, bei dem das Bremszylindergehäuse des ersten Drehgestells und der Achslagerdeckel des vierten Drehgestells Kontakt zur Tragkonstruktion hatten und dabei vom Fahrzeug abgerissen bzw. beschädigt wurden. Zu einem Personenschaden kam es nicht.

Bei der Erteilung der vorgenannten Verwaltungsakte bin ich davon ausgegangen, dass die neu angeschafften Fahrzeuge mit $V_{\max.}$ 60 km/h im Streckennetz gefahrlos betrieben werden können. Diese wesentliche Bedingung ist mir nachweislich der im Verwaltungsprüfverfahren vorgelegten technischen Begleitunterlagen und Gutachten so auch bestätigt worden. Im Anschluss an den Vorfall fanden mehr-



fach Prüfungen und Vororttermine statt, um den Grund für den eingetretenen Schaden zu eruieren.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen gehe ich nicht davon aus, dass die Fahrzeuge im vorliegenden Konstruktionszustand hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h sicher in Ihrem Schienennetz betrieben werden können. Des Weiteren gehe ich auch nicht davon aus, dass der schwerwiegende konstruktiv bedingte Mangel in naher Zukunft behoben werden kann. Wären diese Fakten im Vorfeld der Bewilligung bekannt gewesen, wären die unter I. genannten Bescheide in der ergangenen Form von mir nicht erlassen worden.

Mit Schreiben vom 11.10.2017 habe ich Sie gemäß § 28 VwVfG NRW zur Sache angehört. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben Sie weitere Unterlagen vorgelegt, die jedoch für eine Bewertung zu Ihren Gunsten nicht geeignet waren. Des Weiteren fand am 25.04.2018 eine Besprechung in meinem Hause statt, in der die weiteren notwendigen Verfahrensschritte eingehend besprochen wurden. Dabei habe ich insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass aus öffentlich-rechtlicher Sicht die Fortsetzung des Fahrbetriebes mit einer Geschwindigkeit von maximal 40 km/h bei ungeklärter Sachlage nicht weiter möglich ist und deshalb gegebenenfalls eine weitere Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit zu verfügen ist. Ich hatte daher folgende Forderung aufgestellt:

Die Technische Aufsichtsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf fordert einen Bericht der WSW, mit dem die Unfallursache nachvollziehbar für jeden Dritten nachgewiesen wird. Darüber hinaus ist eine Bestätigung des Betriebsleiters vorzulegen, dass eine Geschwindigkeit von X – nicht über 40 km/h – risikofrei für das Personal, die Fahrgäste und Dritte gefahren werden kann.

Zur Vorlage dieser Unterlagen hatte ich letztmalig zum 31.07.2018 eine Frist gesetzt.

Das fristgerecht eingereichte Gutachten zur Klärung der Unfallursache verweist zwar noch auf weitere zu untersuchende Sachverhalte, jedoch ist der Unfallhergang erstmalig nachvollziehbar dargestellt. Da mir glaubhaft versichert wurde, dass diese Untersuchungen beauftragt sind und durchgeführt werden und es sich zudem um Sachverhalte handelt, die das Gesamtergebnis nicht mehr in Frage stellen können, möchte ich davon absehen meine Forderung nach einer nachvollziehbaren Unfallaufklärung als nicht erfüllt zu werten.



Dies erlaubt mir jedoch nicht, eine Fahrzeuginbetriebnahme mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auszusprechen, da sich aus den jüngst eingereichten Unterlagen ein neues Zulassungshindernis ergibt.

Sie haben ohne Absprache mit mir nachträglich ein Bauteil am Notfang angebracht, das nach den von Ihnen selbst eingereichten Unterlagen nicht profilfrei ist. Abgesehen davon, dass die Vorgehensweise des unabgestimmten nachträglichen Einbaus eines solchen Bauteils an sicherheitsrelevanter Stelle rechtswidrig ist, ist die Anbringung nicht profilfreier Teile an einem Schienenfahrzeug ein aus Sicherheitsüberlegung heraus nicht hinnehmbares Vorgehen.

So geht aus den Unterlagen hervor, dass das nachträglich durch die WSW angebrachte Bauteil (Bedämpfungsblech am Notfang) im rechnerischen Nachweis für 40 km/h über das Lichtraumprofil hinaus geht und daher eine Kollision mit dem Gerüst möglich ist. Die weiteren getroffenen Aussagen, dass eine mögliche Kollision mit dem Gerüst in der Praxis ausgeschlossen ist, stützen sich auf die Ergebnisse von Versuchsfahrten. Nach Aktenlage wurden diese Versuchsfahrten jedoch vor Anbringung des Bauteils durchgeführt, sodass bezweifelt werden muss, dass tatsächlich eine Kollision ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund dieser Sachlage widerrufe ich die unter I. ausgeführten Bescheide, da ich von einer Gefährdung für die Öffentlichkeit ausgehen muss.

III. Sofortige Vollziehung

Im öffentlichen Interesse ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung Nordrhein-Westfalen (VwGO NRW) die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.

Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der technischen Bewertung der am Fahrzeug vorgenommenen ungenehmigten Veränderungen. Diese Veränderungen führen nämlich nicht allein dazu, dass die bisherige Zulassung des Fahrzeugs gegenstandslos ist, sondern sie können jederzeit dazu führen, dass Personen und Sachwerte erheblich geschädigt werden können. Es kann nämlich bei einer Kollision von über das Profil hinausragenden Fahrzeugteilen mit dem Traggerüst der Schwebbahn dazu kommen, dass Bauteile oder Teilstücke abreißen und herunter fallen.

Aufgrund der gegebenen erheblichen Fallhöhe können bereits kleine Teile zu schweren Personen- oder Sachschäden führen.



Die Minderung der bisher zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 40 auf 30 km/h reduziert die Fahrzeugpendelbewegungen dermaßen, dass die zu befürchtenden Abrisse so gut wie ausgeschlossen werden.

Mit der Geschwindigkeitsreduktion wird dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des Schwebebahnbetriebs einerseits bei gleichzeitiger Berücksichtigung aller Sicherheitsbelange andererseits Rechnung getragen, sodass die Wahl der Geschwindigkeitsreduktion als das gegenüber einer Gesamtstilllegung der Schwebebahn mildere Mittel geboten war.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Technische Aufsichtsbehörde), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Darüber hinaus kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jack